



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 15.08.2012

2012/207
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.09.2012	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW;
hier: Aufhebung einer straßenrechtlichen Einziehung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 genehmigt den Dringlichkeitsentscheid vom 17.07.2012 gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NW über die Aufhebung der Einziehungsverfügung vom 29.03.2012 für die Straße

An der Freiheit
Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstücke 1279 und 1280 (tlw)

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Die Dringlichkeitsentscheidung ist im Original eingescannt der Vorlage beigelegt.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 3 hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Einziehung der Straße „An der Freiheit“ beschlossen, da diese eine wichtige Voraussetzung zur Ausführung der planerischen Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Viehmarkt“ ist. Der Bebauungsplan ist nunmehr beschlossen und mit der Veröffentlichung am 05.07.2012 wirksam.

Gegen die beschlossene und veröffentlichte Einziehung der o.g. Flächen wurde von 2 anliegenden Grundstückseigentümern Klage erhoben.

Im Zusammenhang mit der Klagebegründung wurden seitens der Kläger neue Aspekte vorgetragen, die zu einer erneuten Bewertung der Interessenabwägung im Rahmen des Einziehungsverfahrens Anlass geben und es vertretbar erscheinen lassen, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Auch hat sich das Gewicht der öffentlichen Belange durch die Rechtskraft des Bebauungsplans entscheidungserheblich verändert.

Um das prozessuale Risiko der Einziehungsverfügung vom 29.03.2012 zu begrenzen, ist es geboten, die Einziehung der Straße „An der Freiheit“ aufzuheben und die Klageverfahren dadurch zu beenden.

Mit der Aufhebung der bisher verfahrensbeendenden Verfügung wird das 2011 begonnene Einziehungsverfahren wieder geöffnet. Im Rahmen der Fortsetzung ist aufgrund einer erneuten Prüfung eine abwägungsgerechte Entscheidung zu fällen.